

HAUSORDNUNG

1) Anwendungsbereich

Diese Bedingungen und Bestimmungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen dem

Saalmanagement
(Stadt Putbus, Eigenbetrieb / Kurverwaltung, Alleestr. 2, 18581 Putbus)

und ihren Vertragspartnern (Veranstalter / Nutzer)

sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartnern, Künstlern, Musikern, technischen Gehilfen und Besuchern der Veranstaltungsstätte Marstall, 18518 Putbus, Park 6, Anwendung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Hausordnung einzuhalten sowie deren Einhaltung durch die Teilnehmer der Veranstaltung bzw. Besucher des Hauses zu gewährleisten. Der Veranstalter ist im Einvernehmen mit dem Saalmanagement berechtigt, im Rahmen dieser Hausordnung seinen Kunden, Vertragspartnern und Gästen gegenüber eine eigene Veranstaltungsordnung zu erlassen, welche dem Saalmanagement zur vorherigen Genehmigung vorzulegen ist.

2) Veranstaltungszweck

Im Marstall dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die dem Rahmen des Hauses entsprechen und im Rahmen der erteilten Veranstaltungsgenehmigung und der vertraglichen Vereinbarung liegen. Eine Abänderung oder andersartige Veranstaltung nach Abschluss des Nutzungsvertrages mit dem Saalmanagement oder entgegen der verwaltungsrechtlich erteilten Genehmigung der Stadt Putbus beinhaltet einen Verstoß gegen diese Hausordnung und hat zur Folge, dass das Saalmanagement unverzüglich berechtigt ist, die Veranstaltung aufzulösen. Die Leistungspflicht (Zahlungspflicht) des Vertragspartners bei Verstoß gegen die Hausordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt oder beseitigt. Im Zweifelsfall ist hierüber Einvernehmen mit dem Saalmanagement herzustellen.

3) Veranstaltungszeit

Die Veranstaltungszeit des Veranstalters ist die mit dem Saalmanagement vereinbarte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten des Marstallsaales.

Der Veranstalter verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages zur Einhaltung der Veranstaltungszeit. Sofern der Veranstalter die Veranstaltungszeit überzieht, ist das Saalmanagement einseitig berechtigt, das vereinbarte Nutzungsentgelt entsprechend der gültigen Tarife anzuheben.

Saalmanagement:

4) Zutrittsrecht

Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Mitarbeitern, Angestellten und Vertretern des Saalmanagement ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit vor, während und nach der Veranstaltung möglich und kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden.

5) Verhalten der Besucher

Jeder Gast oder Besucher der Veranstaltungsräumlichkeiten hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt oder das Gebäude samt Inventar beschädigt oder zerstört wird. Alkoholisierter oder unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher oder Gäste haben keinen Zutritt zum Marstall bzw. können, sofern sie sich bereits im Gebäude aufhalten, ohne Angabe von Gründen durch das Saalmanagement oder ihren Bevollmächtigten verwiesen werden. Sollte dieser benannte Personenkreis den Anweisungen des Saalmanagement oder ihren Bevollmächtigten nicht Folge leisten, wird unverzüglich Anzeige erstattet. Den Anweisungen des Saalmanagements ist Folge zu leisten.

6) Rauchen

Das Rauchen ist in den gesamten Räumlichkeiten des Marstalls verboten.

7) Sicherheit

Die Ein- und Ausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder verschlossen werden. Sie sind von Lagerungen mit Gegenständen oder Requisiten freizuhalten. Bei Missachtung ist eine Haftung des Saalmanagements ausgeschlossen und der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben. Die Auflagen der Behörden, insbesondere der Veranstaltungsgenehmigung, sind einzuhalten. Bei Missachtung kann das Saalmanagement die Veranstaltung unverzüglich beenden.

Der Zutritt zu dem Bühnenbereich und Umkleieräumlichkeiten ist nur den Mitwirkenden, den Aufsichtsorganen der Behörde und Personen, die vom Saalmanagement beauftragt sind gestattet.

Fluchtwege dürfen ausschließlich im Gefahrenfall benutzt werden. Der behördlich genehmigte und vertraglich vereinbarte Fassungsraum (max. 600 Personen einschließlich Personal) darf nicht überschritten werden. Sollten andere, als vertraglich vereinbarte Räumlichkeiten im Gebäude durch Besucher oder Gäste in Anspruch genommen werden, so hat das Saalmanagement das Recht, die Inanspruchnahme entsprechend nach zu verrechnen.

Jugendliche unter 14 Jahren haben, auch in Begleitung von Erwachsenen nach 22.00 Uhr keinen Zutritt bzw. müssen das Gebäude um 22.00 Uhr verlassen.

Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen, technischen Anlagen und der Lüftung nicht hantieren. Der Veranstalter haftet für unsachgemäßes Hantieren durch seine Beauftragten oder Bevollmächtigten.

Im gesamten Bereich des Grundstückes und des Gebäudes des Marstalls ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen leicht brennbaren Substanzen strikt untersagt. Kunststoff wie z.B. Styropor und andere leicht brennbare Stoffe sowie Druckbehälter und Druckflaschen dürfen im Marstall nicht verwahrt und/oder verwendet werden. Diese sind ausschließlich vorher anzuzeigen und in Absprache mit dem Saalmanagement an entsprechenden Orten zu lagern.

Saalmanagement:

Eine beabsichtigte Dekoration der Veranstaltungsräume, Stiegen und anderen Räumen des Marstall mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, Teppichen und dergleichen durch den Veranstalter kann nur im Einvernehmen mit dem Saalmanagement erfolgen. Die Kosten für die Anbringung sowie die Entfernung und Entsorgung gehen zu Lasten des Veranstalters. Für Schäden, die durch die Ausschmückung entstanden sind, haftet der Veranstalter.

Für die Dekoration darf ausschließlich schwer brennbares oder flammensicheres imprägniertes Material, lebende oder künstliche Pflanzen und Gebinde in frischem Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen, Lampions mit offenem Licht, ungeschützte offene Kerzen und Teelichter sind verboten.

Die im Gebäude befindliche Brandmeldeanlage dient der Sicherheit von Veranstalter und Gästen. Sie ist durchgängig in Betrieb zu halten. Wünscht ein Veranstalter die Abschaltung dieser Anlage, hat er den Nachweis zu erbringen, dass ausreichend Feuerwehrpersonal auf seine Kosten zur Verfügung steht.

8) Haftung und Sanktionen

Das Saalmanagement übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstige Schäden jeglicher Art, die Benutzer, Besucher oder Gäste des Marstalls betreffen.

Das Saalmanagement haftet nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Bevollmächtigten oder Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach Veranstaltungen Gegenstände abhandenkommen; dies gilt auch für Diebstähle.

Sach- und Personenversicherungen (z.B. Diebstahls, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter für die jeweilige Veranstaltung auf seine Kosten selbst auszuschließen.

Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass seine Besucher, Gäste und andere, sich innerhalb seines Einflussbereiches im Marstall aufhaltende Personen, die sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden.

9) Verhalten im Brandfall

Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonals des Saalmanagements oder des Veranstalters unbedingt Folge zu leisten.

10) Catering

Die Bewirtung der Räumlichkeiten kann der Veranstalter selbst organisieren. Dabei ist zu beachten, dass im Marstall weder Besteck noch Geschirr oder Gläser vorhanden sind.

Putzzeug ist vom Caterer/Verein/Veranstalter selbst mitzubringen. Nach Abschluss einer Veranstaltung sind die Räume und Flure, der WC-Bereich und gfs. die Küche/Cateringraum besenrein zu verlassen. Eine Abnahme erfolgt gemeinsam mit dem Saalwart.

Die Anlieferung von Waren und der Ablauf des Caterings erfolgt nach Absprache mit dem Veranstalter.

Die Bewirtung mit Einweggeschirr/ –besteck ist nicht erlaubt.

Saalmanagement:

11) Schlussbestimmung

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Hausordnung berechtigt das Saalmanagement, zum sofortigen Vertragsrücktritt aus wichtigem Grund. Im Falle von Gefahr in Verzug kann das Saalmanagement zusätzlich jede Veranstaltung vorzeitig zu beenden, ohne, dass sich dadurch die Entgelte verringern.

Das Saalmanagement behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Hausordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße Hausverbot zu erteilen. Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten durch das Saalmanagement oder den Veranstalter findet nicht statt.

Hausordnung Marstall, Putbus
Stand: Dezember 2023

Saalmanagement:

Stadt Putbus, Eigenbetrieb / Kurverwaltung, Alleestr. 2, 18581 Putbus, Tel. 038301 – 60964
kurverwaltung@ruegen-putbus.de - www.putbus.de